

VIII ZR 145/61

2233 034

Verkündet
am 19. November 1962
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Angestellten Emil P. J. [REDACTED] in W [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Silverio P. [REDACTED] in W [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. November 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrich-
ter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main
vom 12. Mai 1961 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte pfändete auf Grund eines Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts Wiesbaden vom 4. Januar 1960 über 13 993,37 DM nebst Zinsen und Kosten am 7. Januar 1960 bei seinem Schuldner, dem Kaufmann K [REDACTED] in W [REDACTED] 1 370 Paar Plastikschuhe und erwirkte am 8. Januar 1960 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den der Anspruch seines Schuldners gegen das Zollamt W [REDACTED] auf Herausgabe von ca. 60 Kisten mit je 100 Paar Plastikschuhen gepfändet und dem Beklagten zur Einziehung überwiesen wurde. Die Schuhe waren von der P [REDACTED] Firma C [REDACTED] M [REDACTED] geliefert. Der Kläger behauptet, er sei Eigentümer der Schuhe. Er habe sie - wie sich schon aus dem Schriftwechsel ergebe - vom Lieferanten gekauft und erworben. Die Schuhe seien zwar an K [REDACTED] geliefert worden, dieser habe jedoch in seinem (des Klägers) Auftrag die Schuhe als Kommissionär verkaufen sollen. Jedenfalls aber habe K [REDACTED] ihm die Schuhe durch schriftliche Erklärungen vom 28. September 1959 übereignet. Die Zwangsvollstreckung sei deshalb unzulässig. Der Beklagte bestreitet, daß K [REDACTED] Kommissionär des Klägers sei. Der Kläger möge sich wohl - möglicherweise als stiller Gesellschafter - finanziell an dem Schuhvertrieb beteiligt haben. Er sei aber nach außen nicht hervorgetreten. Das angebliche Kommissionsverhältnis sei eine nachträgliche Konstruktion der Beteiligten. Die Erklärungen vom 28. September 1959 seien nachträglich angefertigt worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Vollstreckung für unzulässig erklärt. Der Beklagte hat Berufung eingelegt, der Kläger hat sich der Berufung mit dem Antrage angeschlossen, festzustellen, daß der Beklagte wegen nicht rechtzeitiger Freigabe der Schuhe

- 3 -

ihm schadensersatzpflichtig sei. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage und seinen Feststellungsantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat den Schuldner K■■■■■, dessen damaligen Angestellten F■■■■■ und den Lieferanten M■■■■■ als Zeugen vernommen und auf Grund der Zeugenaussagen und des Schriftwechsels festgestellt, der Kläger sei Besteller der Schuhe gewesen und habe Eigentum an ihnen erworben, gleichgültig ob insoweit französisches oder deutsches Recht Anwendung finde. Das Berufungsgericht kommt in eingehender Beweiswürdigung zu dem Schluß, es lasse sich trotz der die Darstellung des Klägers bestätigenden Aussagen der Zeugen K■■■■■ und M■■■■■ nicht feststellen, daß der Kläger (und nicht K■■■■■) Besteller der Schuhe gewesen sei, da der Schriftwechsel und die sonstigen vorgelegten Belege, sowie auch die Aussage des Zeugen F■■■■■, teilweise mit dieser Darstellung nicht zu vereinbaren seien. Es bleibe ferner offen, ob nicht die auf eine spätere Übereignung sich beziehenden schriftlichen Erklärungen des Schuldners K■■■■■ vom 28. September 1959 erst nachträglich abgegeben worden seien. Jedenfalls habe der Kläger die für das Eigentum des Schuldners K■■■■■ streitende Vermutung des § 1006 BGB nicht entkräften können.



1. Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 128 ZPO. Nach dem Schlußsatz des Tatbestandes des Berufungsurteils seien die Akten 3 O 39/60 LG Wiesbaden (Forderungsklage des Beklagten gegen K [REDACTED]), die Dienstakten des pfändenden Gerichtsvollziehers und die Vollstreckungsakten 63 M 98/60 Amtsgericht Wiesbaden (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) "zur Unterrichtung beigezogen und in diesem Sinne Verhandlungsgegenstand gewesen". Den Parteien sei die Beiziehung der Akten nicht mitgeteilt worden. Das Berufungsgericht habe demnach Material zur Entscheidung verwertet, das in unzulässiger Weise herbeigezogen und nicht mit den Parteien erörtert worden sei.

Die Rüge ist unzulässig. Nach § 554 Abs. 3 2d ZPO mußte die Revisionsbegründung insoweit die Tatsachen bezeichnen, die den Verfahrensmangel ergaben. Da im vorliegenden Fall nicht schon aus der Art des Verfahrensmangels folgt, daß auf ihm das Urteil beruhen kann, so hätten auch die Tatsachen angegeben werden müssen, die die Möglichkeit ergaben, daß ohne Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (BGH LM ZPO § 554 Nr. 23). Die Revision hätte also darlegen müssen, inwieweit das Berufungsgericht Feststellungen auf den Inhalt der Beiakten gestützt hat. Da sie das nicht getan hat, ist diese Revisionsrüge unbeachtlich.

2. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe nicht die Frage geprüft, ob nicht hinsichtlich des Eigentumserwerbs französisches Recht anzuwenden sei. Bejahendenfalls sei der Kläger nach Art. 1583 CC schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages mit M [REDACTED] Eigentümer der Schuhe geworden. Ob sich diese Rechtsfolge bei Anwendung des französischen Rechts ergeben

würde, kann dahinstehen. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht für nicht erwiesen hält, daß der Kläger Vertragspartner des Lieferanten M. war. Dann kann er auch nach französischem Recht vom Lieferanten M. kein Eigentum an den Schuhen erworben haben, jedenfalls hat der Kläger eine solche Möglichkeit nicht dargelegt. Ein etwaiger nachträglicher Eigentumserwerb des Klägers von K. (September 1959) würde aber nur nach deutschem Recht zu beurteilen sein, weil die in der Bundesrepublik wohnhaften Vertragsparteien hier befindliche Sachen veräußert hätten. Die Revisionsrüge ist mithin unbegründet.

3. Die weiteren Revisionsangriffe versuchen vergeblich, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu erschüttern.

Wenn die Revision rügt, das Berufungsgericht habe eine schriftliche Erklärung des Schuldners K. vom 28. September 1959, die der Kläger für eine Übereignungserklärung hält, bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt, so übersieht sie, daß das Berufungsurteil auf Grund der gesamten Umstände es für möglich hält, daß die Erklärung "nicht von diesem Tage" stamme, womit nach dem Urteilszusammenhang die Möglichkeit gemeint ist, K. habe diese Erklärung erst später, und zwar möglicherweise auch erst nach der Pfändung abgegeben. Von diesem Standpunkt aus verliert aber die Erklärung vom 28. September 1959 für die Entscheidung dieses Rechtsstreits jeden Wert, und das Berufungsgericht brauchte sich mit ihr nicht weiter auseinanderzusetzen.

Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe den zwischen dem Kläger und der Firma M. am 20. Februar 1959 abgeschlossenen Rahmenvertrag unrichtig als Handelsvertreter-, statt als Eigenhändler-Vertrag ausgelegt. Der Revision ist zuzugeben, daß die Auslegung

des Berufungsgerichts nach dem Wortlaut jedenfalls hinsichtlich der Ziff. 1a des Vertrages, der den Vertrieb der M-[REDACTED]-Erzeugnisse u.a. für Deutschland regelt, zweifelhaft sein kann. Es kommt aber darauf nicht an, weil das Berufungsgericht es für möglich hält, daß bezüglich der hier fraglichen Lieferungen nicht der Kläger, sondern K-[REDACTED] der Vertragspartner der Firma M-[REDACTED] war. Aus dem Rahmenvertrag vom 20. Februar 1959 kann hinsichtlich dieser hier entscheidenden Frage nichts entnommen werden.

Die übrigen Revisionsangriffe zielen dahin, an die Stelle der Beweismwürdigung des Berufungsgerichts eine dem Kläger günstige zu setzen. Der Revision ist zuzugeben, - was sich auch bereits aus der entgegengesetzten Wertung des Beweisergebnisses durch die Vorinstanzen ergibt -, daß das Beweisergebnis unterschiedlich beurteilt werden kann. Da aber die Revision insoweit Rechtsfehler, insbesondere eine Verletzung des § 286 ZPO, nicht aufzeigt, sind diese Revisionsrügen unbeachtlich.

Das Berufungsgericht hat auch zu Recht - was der Kläger bezweifelt hat -, die Vermutung des § 1006 BGB zu Gunsten des Beklagten angewandt. § 1006 BGB spricht zwar nur aus, daß zu Gunsten des Besitzers vermutet werde, er sei Eigentümer. Diese Vermutung streitet aber auch für den Beklagten, der als Pfändungsgläubiger und Rechtsnachfolger des besitzenden Schuldners behauptet, dieser sei Eigentümer (ebenso: BGB RGRK 11. Aufl. § 1006 Nr. 16; Wolff-Raiser, Sachenrecht 10. Bearb. § 22 Abs. 3). Die Vermutung hat den Inhalt, daß K-[REDACTED], als er Besitzer der Schuhe wurde, auch Eigentümer geworden ist. Da diese Vermutung nicht widerlegt ist, ist demnach das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, mit der Aushändigung der Schuhe an K-[REDACTED] sei dieser Eigentümer geworden. Da

ferner das Berufungsgericht auch nicht für erwiesen angesehen hat, daß der Kläger von K [REDACTED] die Schuhe erworben habe, ist die Klage ohne ersichtlichen Rechtsfehler abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann